



Rundschreiben 181/2023

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/Ref. 21

Datum: 22.3.2023

Sekretariat: Doreen Schmidt

Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich verkündet

Bezugsrundschreiben Nr. 639/2022 vom 19.8.2022

Zusammenfassung

Das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz sieht eine vorrangige und beschleunigte Verfahrensdurchführung einschließlich eines frühen ersten Termins sowie Änderungen im einstweiligen Rechtsschutz vor. Es ist nur auf verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten mit Bezug auf bestimmte Infrastrukturvorhaben anwendbar.

Das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I 2023 Nr. 71, **Anlage**). Über den Entwurf hatten wir mit Bezugsrundschreiben Nr. 639/2022 berichtet. Das Gesetz ist in Teilen zum 21.3.2023 in Kraft treten. Ein weiterer Teil der Regelungen tritt erst zum 1.1.2024 in Kraft.

Das Gesetz sieht vor allem Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vor, die allerdings nur für die in §§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 15, 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO genannten Infrastrukturvorhaben gelten. Dazu gehören insbesondere auch Infrastrukturen des Energie- sowie des Verkehrsbereichs. Mit Blick auf diese Vorhaben wird ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot eingeführt und es soll einen frühen ersten Termin geben (§ 87c VwGO). Ein neuer § 80c VwGO sieht besondere Vorgaben für den einstweiligen Rechtsschutz vor. Ferner wird die Einrichtung von Planungsspruchkörpern geregelt (§ 188b VwGO).

Im Auftrag

Dr. Ritgen

Anlage